

Netzordnung

Arbeitsgemeinschaft Dresdner Studentennetz

Fassung vom 30. Juni 2021

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt unter welchen Bedingungen Personen ein Zugang zum Studentennetz gewährt wird, welche Rechten und Pflichten aus der Nutzung des Studentennetzes und der durch die AG DSN angebotenen Dienste erwachsen und welche Konsequenzen Missbrauch des Zugangs zum Studentennetz oder der angebotenen Dienste hat.

(2) Es gelten die folgenden Ordnungen und Dokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung:

1. Satzung der AG DSN
2. Rahmennetzordnung für die Rechen- und Kommunikationstechnik und die Informationssicherheit an der TU Dresden (IuK-Rahmenordnung)
3. Benutzungsordnung des Deutschen Forschungsnetzes (DFN)

§ 2 Definitionen

(1) *Studentennetz*: Das von der AG DSN bereitgestellte Rechnernetz innerhalb und zwischen den betreuten Wohnheimen mit Anbindung an weitere Netze, wie etwa dem Hochschulnetz der TU Dresden.

(2) *Angebotener Dienst*: Ein innerhalb des Studentennetzes oder auch von außerhalb erreichbarer Dienst im Studentennetz, der durch die AG DSN angeboten und administriert wird.

(3) *Zugang zum Studentennetz*: Berechtigung ein Endgerät an den vorgesehenen Netzabschlusspunkten in den Wohneinheiten anzuschließen und Daten im Studentennetz und den daran angeschlossene Netze zu übertragen.

(4) *Nutzer*: Personen, die einen Zugang zum Studentennetz erhalten haben.

§ 3 Zugangsbedingungen

- (1) Einen Zugang zum Studentennetz können alle Mitglieder der AG DSN beantragen. ²Der Vorstand der AG DSN oder von ihm hierfür beauftragte aktive Mitglieder behalten sich die Ablehnung des Antrages vor.
- (2) Der Antrag auf Zugang zum Studentennetz ist schriftlich oder digital über die Internetseite der AG DSN zu stellen. ²Dies kann gemeinsam mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erfolgen.
- (3) Neben Mitgliedern der AG DSN können studentische Vereinigungen einen Zugang zum Studentennetz beantragen, sofern ihr Zweck mit den Grundsätzen der Netzordnung und der IuK-Rahmenordnung der TU Dresden vereinbar ist. ²Der Vorstand der Vereinigung ist verpflichtet, die Mitglieder der Vereinigung über diese Ordnung und die Datenschutzvereinbarung zu belehren und ihre Einhaltung sicherzustellen. ³Über die Bewilligung entscheidet der Vorstand der AG DSN durch einfachen Beschluss.
- (4) Über diese Regelungen hinaus kann der Vorstand Einzelfallentscheidungen treffen.

§ 4 Pflichten des Nutzers

- (1) Änderungen an den persönlichen Stammdaten (Name, E-Mail und Wohnort) sind der AG DSN zeitnah anzuzeigen.
- (2) Zugangsdaten, die den Nutzer authentifizieren, wie etwa Passwörter, sind geheim zu halten.
- (3) Alle Geräte sind gemäß dem üblichen Stand der Technik, etwa durch regelmäßige Sicherheitsupdates und den Einsatz von geeigneter Verschlüsselung und Authentifizierung, gegen unerlaubten Zugriff abzusichern.
- (4) Insbesondere müssen alle drahtlosen Zugangspunkte (bspw. WLAN-Netze) durch geeignete Verschlüsselungsverfahren und Passwörter gesichert werden. Als geeignet gelten die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik empfohlenen Verfahren und Passwortrichtlinien.
- (5) Unsachgemäßer Einsatz von Endgeräten und Computerprogrammen ist zu vermeiden.
- (6) Der Zugang zum Studentennetz und die angebotenen Dienste sind nicht missbräuchlich zu nutzen.
- (7) Störungen, erkannter Missbrauch oder unerlaubte Zugriffe von Außen sind unverzüglich an die aktiven Mitglieder der AG DSN zu melden. Dazu zählen auch Beschädigungen an der Netzwerkhardware.
- (8) Bei der Nutzung des Zugangs zum Studentennetz und der angebotenen Dienste sind geltendes Recht und die Rechte Dritter zu beachten. ²Bei Verfehlungen haftet der Nutzer.
- (9) Wird der Nutzer von einem aktiven Mitglied der AG DSN über Sicherheitsvorfälle (bspw. Malwareaktivität) an seinem Anschluss informiert, muss dieser die Ursache dafür umgehend finden und beseitigen.

§ 5 Datenvolumenbegrenzung

- (1) Es gibt keine feste Begrenzung des Datenvolumens.
- (2) Es wird nach einem „Fair-Use-Modell“ verfahren. Die Nutzung des Anschlusses an das Studentennetz darf die Netzwerkqualität von anderen Nutzern des Netzes nicht beeinträchtigen.
- (3) Sollte von aktiven Mitgliedern der AG DSN eine übermäßige oder ungewöhnliche Nutzung des Anschlusses festgestellt werden, kann der entsprechende Anschluss, mit vorheriger Ankündigung per E-Mail, gesperrt werden.

§ 6 Arten von Missbrauch

Missbrauch ist

1. der *unberechtigte Zugriff* auf Daten und Informationssysteme anderer Nutzer oder der AG DSN,
2. die *kommerzielle Nutzung* des Zugangs zum Studentennetz oder der angebotenen Dienste,
3. die *vorsätzliche Verwendung falscher Verbindungsdaten* zur Verschleierung der eigenen Identität oder Imitation anderer Netzteilnehmer, etwa durch Manipulation von IP- oder MAC-Adressen,
4. eine *unangemessene Beeinträchtigung oder Belastung* anderer Netzteilnehmer oder der Netzinfrastruktur durch ungezielte oder übermäßige Verbreitung von Daten,
5. die Durchführung von *unerlaubten baulichen Veränderungen* am Datennetz,
6. das *Umgehen der Zählung* des verursachten Datenvolumens oder
7. das *Teilen des Netzwerkanschlusses* mit anderen Personen, Organisationen oder Ähnlichem.

§ 7 Missbrauch und Pflichtvernachlässigung

- (1) Wer Missbrauch im Sinne dieser Ordnung begeht oder seinen Pflichten nicht nachkommt, kann zeitweilig vom Zugang zum Studentennetz und den angebotenen Diensten ausgeschlossen werden.
- (2) Für durch Missbrauch oder Pflichtvernachlässigung entstandene Schäden haftet der Nutzer.
- (3) In besonders schweren Fällen kann der Nutzer gänzlich vom Zugang zum Studentennetzes, den angebotenen Diensten oder der AG DSN ausgeschlossen werden.
- (4) Über zeitweiligen Ausschluss entscheidet der Beauftragte für IT-Sicherheit der AG DSN oder von ihm beauftragte aktive Mitglieder. In besonders schweren Fällen entscheidet der Vorstand mittels Beschluss.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft.